

VERKAUFS-UND LIEFERBEDINGUNGEN
der Messingwerk Plettenberg Herfeld GmbH & Co KG
für das Geschäft mit Kunden mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
(Stand Januar 2008)

Auf Geschäfte mit Kunden, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, findet das **UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht)**, soweit es nicht durch die nachstehenden Klauseln geändert oder ergänzt wird und ergänzend das deutsche Recht Anwendung. Fremde Einkaufsbedingungen gelten nicht.

- I. Unsere Angebote sind verbindlich, falls nicht ausdrücklich als freibleibend bezeichnet.
- II. Die Lieferung erfolgt EXW Lüdenscheid gemäß Incoterms 2000.
- III. Das Eigentum an der Vertragsware geht erst nach deren vollständiger Zahlung auf den Käufer über.
- IV. Zahlung sind, soweit nicht abweichend vereinbart, in € zu leisten. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so hat er ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 deutsches BGB zu leisten. Zahlt der Kunde unsere Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, so ist er berechtigt Skonto i.H.v. 2% des für die Ware berechneten Betrages abzuziehen.
- V. Preise verstehen sich in € ab Werk ausschließlich Fracht, Versicherung sowie ausschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind stets die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Preis setzt sich zusammen aus dem Metallpreis und dem Bearbeitungspreis. Der Bearbeitungspreis unterliegt der festen Vereinbarung der Parteien. Der Metallpreis wird zum Börsentageskurs am Tag der Eindeckung des Auftrags berechnet, soweit nicht Metall aus der Ablieferung des Kunden verarbeitet wird. In diesem Falle gelten Ziffer 8 ff dieser Bedingungen
- VI. Schließen wir mit dem Kunden einen **Metallkontrakt**, der schriftlich, mündlich oder in Textform zustande kommen kann, so hat der Kunde Anspruch darauf, für einen Zeitraum von 6 Monaten zu dem Metallpreis am Tage des Vertragsabschlusses und bis zur Höhe der vertraglich festgelegten Metallmenge beliefert zu werden. Die Einteilung des Kunden hat binnen 3 Monaten seit Vertragsschluss so zu erfolgen, dass die Gesamtmenge bis zum Ablauf des sechs Monatszeitraums ausgeliefert wird. Geschieht dies nicht, so haben wir bezüglich der nicht abgenommenen Menge ohne vorherige Fristsetzung das Recht nach unserer Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die nicht abgenommene Metallmenge dem Verarbeitungskonto (Ziffer 8.3 und 8.4 dieser Bedingungen) des Kunden gutzuschreiben. Im letzteren Fall berechnen wir dem Kunden den Metallwert. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen der Pflichtverletzung des Kunden

bleiben unberührt. Alternativ kann der Metallkontrakt im Einverständnis mit dem Kunden verlängert werden. In diesem Falle erhöht sich der Metallpreis um 1% für jeden Monat der Verlängerung und die vorstehenden Regeln finden sinngemäß Anwendung

- VII. Wird bei laufendem **Metallkontrakt** über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet und aus diesem Grunde der Vertrag beendet oder nicht erfüllt, so ist die Abrechnung des Kontrakts auf Basis des Metallwertes am Tag der Eindeckung des Auftrags durchzuführen.
- VIII. **Materialbeistellung des Kunden, Metallverrechnungskonten**

Stellt der Kunde uns Material zur Umarbeitung zur Verfügung, so haben die Vertragsparteien folgende Vertragspflichten und -Rechte:

1. Der Kunde hat die Vertragspflicht, ausschließlich sortenreines Material anzuliefern. Das beinhaltet nicht nur die Verpflichtung zur Anlieferung frei von Fremdmaterial wie z.B. Bronze, Aluminium oder Stahl sondern auch die Verpflichtung zur Anlieferung in sortierter Legierung. Wir haben die Pflicht zur lediglich stichprobenhaften Überprüfung des angelieferten Materials auf Fremdmaterial und enthaltene Legierungen. Werden bei Kupfer-/ Zinklegierungen verschiedene Legierungen festgestellt, wird die angelieferte Menge als Legierung mit dem niedrigsten festgestellten Kupferanteil gutgeschrieben. Verletzt der Kunde seine Vertragspflicht zur sortenreinen Anlieferung so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Der Kunde hat die Vertragspflicht, das Material trocken anzuliefern. Unsere technischen Einrichtungen und Abläufe lassen ein erneutes Verwiegen von nassem Material nach Entfernen der Flüssigkeit nicht zu. Wir sind deshalb berechtigt, für nass angeliefertes Material gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen Gewichtsabschläge pauschal festzulegen. Diese sind dann niedriger zu bemessen, wenn der Kunde nachweist, dass der Feuchtigkeitsgehalt der angelieferten Ware geringer als die von uns angesetzte Pauschale war.
3. Die bei Anlieferung festgestellte Materialmenge wird abzüglich eines ggf. festzusetzenden Abschlages nach Ziffer 8.2 und abzüglich eines Schmelzverlustes von 10% dem Materialverrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben. Der Abschlag für Schmelzverluste ist geringer anzusetzen wenn der Kunde nachweist, dass ein Schmelzverlust nicht oder in geringerer Höhe angefallen ist.

4. Die Materialverrechnungskonten sind reine Mengenverrechnungskonten, es werden nur Materialmengen verrechnet, keine Geldbeträge. Dem gemäß haben die Parteien bei Abrechnung des Kontos primär lediglich Anspruch auf Lieferung des jeweils sich ergebenden Materialguthabens. Die Parteien haben die Vertragspflicht einen Materialsaldo durch Lieferung binnen marktüblicher Lieferfristen seit Feststellung auszugleichen. Bei Verletzung dieser Pflicht steht der anderen Partei Anspruch auf Schadensersatz in Geld zu auf der Basis des Materialpreises am Tage der Abrechnung des Kontos.
 5. Wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet und der Materialkontrakt aus diesem Grunde gekündigt oder ohne Kündigung beendet, so ist die Abrechnung des Kontos gemäß Ziffer 8.4. auf den Tag der Ausübung des Wahlrechts vorzunehmen.
- IX.** Die gelieferte Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Die Rüge der Vertragswidrigkeit der Ware ist unverzüglich zu erheben. In jedem Falle gilt für die Rüge der Vertragswidrigkeit auch bei versteckten Mängeln eine Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Empfang der Ware.
Wir haben ein nach DIN-EN ISO 9001, QS 9000 und V.d.A. 6.1. zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem installiert. Alle Produkte werden nach Maßgabe unseres QM-Handbuches während der Produktion ständig überprüft. Der Besteller ist berechtigt, sich im Rahmen eines Audits über Art und Umfang der produktionsbegleitenden Qualitätsprüfungen zu informieren. Weitergehende Prüfungen, als die in unserem QM-Handbuch niedergelegten, bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Besteller und uns unter genauer Darstellung der Prüfparameter und Prüfmethode. Unser Qualitätsmanagementsystem entbindet den Besteller nicht von der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle.
- X.** Alle Ansprüche des Käufers wegen Vertragswidrigkeit der Ware verjähren in 6 Monaten, beginnend mit dem Tag der fristgerechten Rüge gem. Ziffer 9.
- XI.** Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so haben wir abweichend von Art. 46 der Konvention das Recht, anstelle der Nachbesserung Ersatz zu liefern. In diesem Falle hat uns der Käufer die vertragswidrige Ware auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen.
- XII.** Schadensersatz wegen Vertragswidrigkeit der Ware haben wir nur zu leisten, wenn uns hinsichtlich dieser Vertragswidrigkeit ein Verschulden trifft. Der Schadensersatzanspruch ist der Höhe nach beschränkt auf 25.000,00 €.
- XIII.**
1. Liefertermine oder -fristen sind mindestens in Textform zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen mit dem Tage, an dem die Vereinbarung zustande kommt. Sie beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten. Ist die Lieferung nach Planungsunterlagen des Kunden vereinbart, so beginnen die Lieferfristen nicht vor Übergabe der vollständigen Planungsunterlagen.
 2. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten und -obliegenheiten des Kunden voraus.
 3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.
 4. Wenn die Behinderung länger als 2 Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- XIV.** Die Unwirksamkeit einzelner dieser Klauseln berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen.
- XV.** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in einer deutschen und einer englischen Fassung vorgelegt, von denen die englische Fassung allein der Information des Kunden dient. Im Falle einer Abweichung zwischen der deutschen und der englischen Fassung ist allein die deutsche Fassung maßgeblich. Der Gebrauch der englischen Sprache für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet nicht die Verwendung von Rechtsbegriffen des englischen oder irgend eines anderen englischsprachigen Rechts.
- XVI.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit ist das für unseren Geschäftssitz sachlich und örtlich zuständige ordentliche Gericht, wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.